

**Studienordnung**  
für das Zusatzstudium  
„Sprecherziehung“ mit dem Ziel  
eines Zusatzzertifikats an der  
Erziehungswissenschaftlichen Hochschule  
Rheinland-Pfalz, Abteilung Landau

Vom 19. November 1987

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des HochSchG vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch § 41 des Gesetzes vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Philologischen Fachbereichs der Abteilung Landau der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz am 4. Februar 1987 die nachfolgende Studienordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Zusatzstudiums „Sprecherziehung“ für den Erwerb eines Zusatzzertifikats an der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz, Abteilung Landau.
- (2) Das Zusatzstudium kann von Studierenden und Absolventen der Lehramtsstudiengänge, des Magisterstudiengangs sowie des Studiengangs Diplom-Psychologie abgeleistet werden.
- (3) Das Zusatzzertifikat kann nur in Verbindung mit einer staatlichen oder akademischen Abschlußprüfung erworben werden.

§ 2

Studienbeginn und Studienzeit

- (1) Das Zusatzstudium kann nach Maßgabe des Lehrangebots zu jedem Semesterbeginn aufgenommen werden. Vorausgesetzt werden grundlegende Kenntnisse in rhetorischer oder ästhetischer Kommunikation sowie zureichende mündliche Kommunikationsleistungen in Standardaussprache, frei von Stimm-, Sprech- und Sprachstörungen.
- (2) Das Zusatzstudium dauert in der Regel vier Semester bei einem Gesamtumfang von circa 20 Semesterwochenstunden.

§ 3

Ziel des Zusatzstudiums

Ziel des Zusatzstudiums ist es, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, die für folgende Aufgaben qualifizieren:

Lehr- und Beratungstätigkeit in den verschiedenen Feldern schulischer und außerschulischer, unmittelbarer oder medienvermittelter mündlicher Kommunikation. Dazu sind erforderlich:

1. Einsicht in individuelle und gesellschaftliche Entwicklungsbedingungen der Gesprächs- (Kommunikations-) fähigkeit,
2. Verständnis der institutionellen und organisatorischen Einflüsse auf schulisches und außerschulisches Kommunizieren,
3. Vertrautheit mit den Möglichkeiten und Schwierigkeiten beim Lehren und Lernen mündlicher Kommunikationsprozesse,
4. Fähigkeit, auf Grund einer fachwissenschaftlichen Didaktik zielgruppenspezifische Methoden anzuwenden,
5. Fähigkeit, Lehrprogramme und Lehrmaterialien zu entwickeln.

§ 4

Aufbau des Zusatzstudiums

Zum Erreichen der Ziele des Zusatzstudiums sind in den vier Semestern (s. § 2 Abs. 2) folgende Bereiche abzudecken:

1. Grundlagen der Sprechwissenschaft, einschließlich der Theorien ästhetischer und rhetorischer Kommunikation,
2. Grundlagen der Sprecherziehung als angewandter Sprechwissenschaft,
3. Methodenlehre für unmittelbare und medienvermittelte mündliche Kommunikation.

§ 5

Studieninhalte und Leistungsnachweise

(1) Für einen Abschluß des Zusatzstudiums ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus folgenden Studiengebieten erforderlich:

- Grundlagen der Sprechwissenschaft (4 SWS)
- Gesprächstheorie -analyse und -methodik (4 SWS)
- Redetheorie -analyse und -methodik (4 SWS)
- Theorie und Praxis textsortenspezifischer ästhetischer Kommunikation (4 SWS)
- Methodenlehre der Sprecherziehung für zielgruppenspezifische Arbeit in unterschiedlichen schulischen und außerschulischen Praxisfeldern (4 SWS).

Die Art der Lehrveranstaltung (Vorlesung, Seminar, Übung, Kolloquium, Feldarbeit) wird für jedes Semester vorab festgelegt.

(2) Die Art des Erwerbs eines Leistungsnachweises bestimmen die Leitenden der jeweiligen Lehrveranstaltung in der Regel aus folgenden Möglichkeiten:

- Klausur,
- Referat
- Hausarbeit
- Kolloquium.

(3) Gleichwertige Studienleistungen können anerkannt werden.

(4) Für die Zulassung zur mündlichen Prüfung sind fünf Leistungsnachweise erforderlich, von denen mindestens je einer aus den folgenden Bereichen erbracht werden muß:

- Grundlagen der Sprechwissenschaft
- Angewandte Sprechwissenschaft
- Rhetorische Kommunikation
- Methodenlehre

(5) Darüber hinaus ist für die Zulassung zur mündlichen Prüfung eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit erforderlich. Sie muß ausweisen, daß der/die Bewerber/in sprechwissenschaftliche Kriterien bei der pädagogischen beziehungsweise analytischen Arbeit mit mündlichen Kommunikationsleistungen anwenden kann. Die Hausarbeit soll innerhalb von drei Monaten angefertigt werden.

## § 6

### Studienabschluß

(1) Der Philologische Fachbereich der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz, Abteilung Landau, stellt ein Zusatzzertifikat „Sprecherziehung“ aus, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Nachweis einer bestandenen staatlichen oder akademischen Abschlußprüfung in einem Studiengang gemäß § 1 Abs. 2,
2. Nachweis der für das Studium erforderlichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Abs. 1,
3. fünf Leistungsnachweise gemäß § 5 Abs. 4
4. Vorlage der mit mindestens „ausreichend“ benoteten schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 5 Abs. 5,
5. Nachweis einer mit Erfolg abgelegten mündlichen Prüfung. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 60 Minuten — sie kann bis zu 15 Minuten unter- oder überschritten werden — und erstreckt sich auf die Bereiche:
  - Grundlagen der Sprechwissenschaft
  - Grundlagen der Sprecherziehung als angewandter Sprechwissenschaft
  - rhetorische (oder ästhetische) Kommunikation
  - Methodenlehre

(2) Die mündliche Prüfung erfolgt durch zwei Prüfer; in besonderen Fällen durch einen Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers. Die Bestellung der Prüfer beziehungsweise der Beisitzer erfolgt durch den/die Vertreter/in des Faches Sprechwissenschaft und Sprecherziehung.

(3) Die Gesamtnote für das Zusatzzertifikat „Sprecherziehung“ ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die vier Bereiche der mündlichen Prüfung und der Note der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit. Die erzielten Noten werden im einzelnen ausgeführt.

(4) Die Gesamtnote ist

sehr gut:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5

gut:

bei einem Durchschnitt von 1,5 bis 2,5

befriedigend:

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5

ausreichend:

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0

(5) Ist das Ergebnis der mündlichen Prüfung insgesamt oder in einem Teil der mündlichen Prüfung „nicht ausreichend“ wird das Zusatzzertifikat nicht ausgestellt.

(6) Eine Neueinreichung der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit ist nur einmal möglich; sie muß innerhalb eines Jahr nach der Ablehnung erfolgen.

(7) Eine Wiederholung der mündlichen Prüfung oder eines mit „nicht ausreichend“ bewerteten Teils ist frühestens nach Ablauf eines halben Jahres möglich; sie muß spätestens nach einem Jahr erfolgen. Eine weitere Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Fachbereichsrats möglich.

(8) Das Zusatzzertifikat wird vom Dekan des Philologischen Fachbereichs ausgestellt.

## § 7

### Schlußbestimmung

Diese Studienordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Landau, den 19. November 1987

Der Dekan  
des Philologischen Fachbereichs des  
Erziehungswissenschaftlichen Hochschule  
Rheinland-Pfalz, Abt. Landau  
Univ.-Prof. Dr. Helmut F o x